

Zertifikatsordnung

Skate Austria
Stand Oktober 2026

§ 1 Zweck und Grundlagen

(1) Skate Austria bekennt sich zu einem sicheren, respektvollen und von gegenseitiger Wertschätzung getragenen Sportumfeld sowie zum Schutz der körperlichen und psychischen Integrität aller Athlet*innen und im Sport tätigen Personen.

(2) Das Programm „Skate Safe“ dient der nachhaltigen Verankerung von Safe Sport in den Strukturen von Skate Austria und seinen Mitgliedsvereinen. Es verfolgt insbesondere das Ziel, Prävention zu stärken, Verantwortlichkeiten transparent zu gestalten, einheitliche Mindeststandards zu schaffen und das Bewusstsein für Safe Sport auf allen Ebenen weiterzuentwickeln.

(3) Skate Austria orientiert sich dabei an den jeweils geltenden nationalen und internationalen Grundsätzen und Standards im Bereich Safe Sport, insbesondere an den entsprechenden Schwerpunktsetzungen des für Sport zuständigen Bundesministeriums, dem österreichischen Safe Sport Kodex sowie den einschlägigen Grundsätzen und Vorgaben der International Skating Union (ISU).

(4) Zur Umsetzung dieser Ziele führt Skate Austria die Skate Safe Card für Personen sowie das Skate Safe Zertifikat für Mitgliedsvereine ein.

(5) Das Skate Safe Zertifikat dokumentiert, dass ein Mitgliedsverein die von Skate Austria definierten organisatorischen und präventiven Standards zum Zeitpunkt der Zertifizierung erfüllt und sich zu deren laufender Umsetzung verpflichtet.

(6) Die Zertifizierung stellt keine Garantie dafür dar, dass Grenzverletzungen, Übergriffe oder andere Safe-Sport-relevante Vorfälle ausgeschlossen werden können. Sie bestätigt vielmehr die nachgewiesene Umsetzung der von Skate Austria festgelegten Präventions- und Organisationsstandards.

§ 2 Voraussetzungen für die Zertifizierung

(1) Das Skate Safe Zertifikat kann an Mitgliedsvereine von Skate Austria vergeben werden.

(2) Voraussetzung ist insbesondere, dass alle Trainer*innen, Unterrichtenden, Betreuer*innen und sonstigen Personen, die regelmäßig unmittelbar mit Athlet*innen arbeiten, über eine gültige Skate Safe Card verfügen. Dazu zählen auch externe Personen wie Athlet*iktrainer*innen, Choreograph*innen, Ballettlehrer*innen, Sportpsycholog*innen, Physiotherapeut*innen/Masseur*innen und andere, wenn sie regelmäßig mit den Athlet*innen arbeiten.

(3) Die von Skate Austria als relevant definierten Funktionär*innen und Offiziellen des Vereins über eine gültige Skate Safe Card verfügen.

(4) Zumindest eine Safe-Sport-Ansprechperson benannt und auf der Webseite des Vereins angeführt ist.

(5) Der Verein die Safe-Sport-Grundsätze und den Verhaltenskodex anerkennt.

(6) Die Vereinsmitglieder regelmäßig informiert werden.

(7) Zumindest einmal jährlich eine Safe-Sport-Risikoanalyse entsprechend Skate Austria Kinder- und Jugenschutzkonzept durchgeführt und dokumentiert wir.

(8) Der Verein über ein Kinder- und Jugenschutzkonzept verfügt oder eindeutig auf die Umsetzung des Skate Austria Kinder- und Jugenschutzkonzeptes verwiesen wird.

(9) Die Angaben gegenüber Skate Austria vollständig und richtig sind.

§ 3 Skate Safe Card

(1) Voraussetzungen für die Ausstellung einer Skate Safe Card sind grundsätzlich die erfolgreiche Absolvierung eines von Skate Austria anerkannten Safe-Sport-E-Learnings, die Unterzeichnung des jeweils gültigen Verhaltenskodex von Skate Austria und die Vorlage der von Skate Austria vorgeschriebenen Strafregisterbescheinigung.

(2) Die Skate Safe Card ist grundsätzlich zwei Jahre gültig.

(3) Skate Austria kann während der Gültigkeitsdauer bei begründetem Anlass sowie im Rahmen von Stichproben aktuelle Nachweise verlangen.

(4) Fallen die Voraussetzungen weg oder kommt es zu Verstößen, kann die Skate Safe Card vorläufig ausgesetzt oder entzogen werden.

§ 4 Antrag auf Zertifizierung

(1) Die Zertifizierung erfolgt auf Antrag des Mitgliedsvereins mittels des von Skate Austria bereitgestellten Antragsformulars „Skate Safe Zertifikat für Mitgliedsvereine“ per Upload über das SAP.

(2) Der Antrag muss satzungsgemäß gezeichnet per E-Mail an off-ice@skateaustria.at übermittelt werden.

(3) Mit dem Antrag bestätigt der Verein, dass die Voraussetzungen dieser Ordnung erfüllt sind und die Angaben vollständig und richtig sind.

(4) Skate Austria kann vor Ausstellung zusätzliche Nachweise verlangen. Nach Prüfung der Voraussetzungen entscheidet Skate Austria über die Ausstellung des Zertifikats.

§ 5 Gültigkeitsdauer und jährliche Bestätigung

(1) Das Skate Safe Zertifikat wird für vier Saisonen ausgestellt.

(2) Die Gültigkeit beginnt mit dem von Skate Austria bekannt gegebenen Ausstellungsdatum.

(3) Zur Aufrechterhaltung bestätigt der Verein einmal jährlich, dass die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Wesentliche Änderungen sind Skate Austria zeitnah bekannt zu geben.

(4) Nach Ablauf kann eine Rezertifizierung beantragt werden.

§ 6 Verwendung des Zertifikatszeichens

(1) Zertifizierte Vereine dürfen während der Gültigkeitsdauer die Bezeichnung „Skate Safe zertifiziert“ und das von Skate Austria bereitgestellte Zertifikatszeichen verwenden.

(2) Das Zeichen darf insbesondere auf der Vereinswebsite, in Vereinsräumlichkeiten, auf Informationsmaterialien und in der Vereinskommunikation verwendet werden.

(3) Veränderungen des Zertifikatszeichens bedürfen der Zustimmung von Skate Austria.

(4) Nach Ablauf, Ruhendstellung oder Entzug ist die Verwendung unverzüglich einzustellen.

§ 7 Überprüfung und Stichproben

(1) Skate Austria ist berechtigt, während der gesamten Gültigkeitsdauer zu überprüfen, ob die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

(2) Die Überprüfung kann insbesondere durch die Geschäftsstelle, die für Safe Sport zuständige Stelle oder ausdrücklich von Skate Austria beauftragte Personen erfolgen.

(3) Skate Austria kann insbesondere aktuelle Listen relevanter Personen anfordern, die Gültigkeit der Skate Safe Cards prüfen, Nachweise zur jährlichen Risikoanalyse verlangen, Informations- und Präventionsmaßnahmen überprüfen sowie bei Veranstaltungen, Vereinsbesuchen oder konkreten Hinweisen Stichproben bzw. Anlassprüfungen durchführen.

(4) Der Verein ist verpflichtet, an Überprüfungen mitzuwirken und erforderliche Informationen innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen.

§ 8 Festgestellte Mängel

(1) Bei behebbaren Mängeln, die keine unmittelbare Gefährdung erwarten lassen, kann Skate Austria eine angemessene Frist zur Behebung setzen.

(2) Die Frist beträgt grundsätzlich bis zu vier Wochen; in begründeten Fällen kann eine kürzere oder längere Frist festgelegt werden.

(3) Die Behebung ist gegenüber Skate Austria nachzuweisen.

§ 9 Vorläufige Ruhendstellung

(1) Skate Austria kann das Zertifikat vorläufig ruhend stellen, wenn wesentliche Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, ein begründeter Verdacht auf einen schwerwiegenden Safe-Sport-Verstoß besteht, eine wesentliche Skate Safe Card ausgesetzt wurde, eine erforderliche Überprüfung verhindert wird oder eine Ruhendstellung zum Schutz von Athlet*innen erforderlich erscheint.

(2) Die Ruhendstellung ist noch kein endgültiger Entzug. Währenddessen darf das Zertifikatszeichen nicht aktiv für neue Werbe- oder Kommunikationsmaßnahmen verwendet werden.

§ 10 Entzug des Zertifikats

(1) Das Zertifikat kann insbesondere entzogen werden, wenn Voraussetzungen dauerhaft oder wiederholt nicht erfüllt werden, Personen ohne erforderliche Skate Safe Card trotz Aufforderung eingesetzt werden, schwerwiegende oder wiederholte Safe-Sport-Verstöße festgestellt werden, erforderliche Maßnahmen bei erheblichen Vorfällen unterlassen werden, vorsätzlich falsche oder wesentlich unvollständige Angaben gemacht werden, die Mitwirkung an Überprüfungen wiederholt verweigert wird oder festgestellte Mängel nicht fristgerecht behoben werden.

(2) Bei der Entscheidung sind Art, Schwere, Dauer und Wiederholung des Verstoßes sowie die Maßnahmen des Vereins zur Aufklärung und Behebung zu berücksichtigen.

(3) Bei besonders schwerwiegenden Verstößen ist ein sofortiger Entzug ohne vorherige Verbesserungsfrist möglich.

§ 11 Folgen des Entzugs

(1) Mit Wirksamkeit des Entzugs erlischt das Recht zur Führung des Zertifikats und des Zertifikatszeichens. Digitale Verwendungen sind unverzüglich zu entfernen.

(2) Skate Austria kann den Zertifizierungsstatus in den eigenen Medien aktualisieren.

(3) Ein neuer Antrag ist grundsätzlich nach Behebung der Entzugsgründe möglich; abhängig von der Schwere kann Skate Austria eine angemessene Sperrfrist vorsehen.

§ 12 Beendigung auf Wunsch des Vereins

(1) Ein Verein kann jederzeit schriftlich auf das Skate Safe Zertifikat verzichten. Mit Wirksamkeit des Verzichts endet das Recht zur Verwendung des Zertifikatszeichens.

§ 13 Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Personenbezogene Daten und Unterlagen werden ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

(2) Besonders sensible Unterlagen sind nur jenen Personen zugänglich zu machen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

(3) Für den Verein soll grundsätzlich die Information ausreichend sein, ob eine erforderliche Skate Safe Card gültig ist; die Zertifizierung begründet kein Recht auf Einsicht in vertrauliche Unterlagen einzelner Card-Inhaber*innen.

§ 14 Zuständigkeit

(1) Für die Administration des Skate-Safe-Programms ist das Generalsekretariat von Skate Austria in Zusammenarbeit mit der AG Safe Sport verantwortlich.

(2) Entscheidungen über Ruhendstellung oder Entzug werden von dem nach den jeweils geltenden Statuten und Ordnungen von Skate Austria zuständigen Organ getroffen.

§ 15 Übergangs- und Einführungsbestimmungen

(1) Die Saison 2026/2027 gilt als Übergangs- und Einführungsphase. Sie soll Mitgliedsvereinen und betroffenen Personen ausreichend Zeit geben, die organisatorischen und persönlichen Voraussetzungen schrittweise zu erfüllen.

(2) Skate Austria begleitet die Vereine in dieser Phase durch Information, Unterlagen und – soweit möglich – weitere Hilfestellungen bei der praktischen Umsetzung.

(3) Skate Safe Cards und das Skate Safe Zertifikat können bereits während der Übergangssaison beantragt und ausgestellt werden. Vereine, die die Voraussetzungen frühzeitig erfüllen, können ihr Engagement damit bereits in der Saison 2026/2027 sichtbar machen.

(4) Die Übergangssaison dient auch dazu, Erfahrungen zu sammeln und administrative Abläufe gemeinsam weiterzuentwickeln, ohne die wesentlichen Schutzziele und Standards von Skate Safe zu beeinträchtigen.

(5) Mit Beginn der Saison 2027/2028 werden die von Skate Austria festgelegten Skate-Safe-Anforderungen für definierte Betreuungs-, Trainings- und Verantwortungsfunktionen bei Veranstaltungen, Wettkämpfen und Entsendungen schrittweise verbindlich.

(6) Insbesondere soll die Betreuung bei Skate Austria Cups und Österreichischen Meisterschaften ab der Saison 2027/2028 grundsätzlich durch entsprechend lizenzierte Trainer*innen erfolgen, die auch die vorgesehenen Skate-Safe-Voraussetzungen erfüllen. Für internationale Entsendungen gelten ebenfalls die von Skate Austria festgelegten Lizenz- und Skate-Safe-Anforderungen.

(7) Skate Austria kann sachlich begründete Übergangs- oder Ausnahmeregelungen vorsehen, sofern die Ziele von Skate Safe und insbesondere der Schutz der Athlet*innen nicht beeinträchtigt werden. Die konkreten Anforderungen und Fristen werden rechtzeitig vor Saisonbeginn bekannt gegeben.

§ 16 Inkrafttreten und Änderungen

(1) Diese Zertifikatsordnung tritt mit Beschluss des zuständigen Organs von Skate Austria in Kraft.

(2) Skate Austria kann die Ordnung insbesondere aufgrund rechtlicher Entwicklungen, neuer Safe-Sport-Standards oder praktischer Erfahrungen anpassen. Zertifizierte Vereine werden über wesentliche Änderungen informiert.